

Exposé

Arbeitstitel der Dissertation

Die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

Verfasserin

Mag. iur. Brigitte Nedbal-Bures M.A.

Angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuer

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Muzak

Institut für Staats- und Verwaltungsrecht

Studienkennzahl: A 783 101

Dissertationsgebiet: Rechtswissenschaften

Wien, im Jänner 2018

I. Einführung in den Themenkomplex des Dissertationsvorhabens

Die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist eine Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung. Aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht großes Interesse daran, dass nur Personen, die über die notwendige Gesundheit verfügen, als Lenker von Kraftfahrzeugen am Straßenverkehr teilnehmen – zum eigenen Schutz und zu jenem der übrigen Verkehrsteilnehmer. Das Führerscheingesetz aus dem Jahr 1997,¹ zwischenzeitlich oftmals novelliert, sowie die Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung² sehen im Einklang mit der Führerschein-Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 0.12.2006 über den Führerschein³ detaillierte Regelungen über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung sowie bei deren Nichtvorliegen Maßnahmen zur Einschränkung oder Entziehung der Lenkberechtigung vor.

So ist die gesundheitliche Eignung nicht nur im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung der Lenkberechtigung einer Prüfung zu unterziehen, sondern besteht für die Behörde auch die Möglichkeit und wohl auch die Verpflichtung, beim Aufkommen von Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung bei bereits vorhandener Lenkberechtigung eine Untersuchung durch den Amtsarzt zu veranlassen, um eine Lenkberechtigung gegebenenfalls einzuschränken oder gänzlich zu entziehen. In der Vollzugspraxis machen vor allem die letztgenannten Verfahren Probleme, zumal die Behörde zunächst von möglichen Zweifeln in Kenntnis gesetzt werden muss, um überhaupt tätig werden zu können. In diesem Zusammenhang sind die Bereiche der Amtshilfe und der Amtsverschwiegenheit zu untersuchen und wird sich ein Teil der Arbeit diesbezüglich mit Amtshandlungen nach dem UbG⁴ befassen, um anhand dieses Gesetzes den rechtlichen Rahmen und die Grenzen für polizeiliches Handeln aufzuzeigen. Darüber hinaus ist auch die ärztliche Schweigepflicht von besonderer Bedeutung für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Ärzte Geheimnisse ihrer Patienten zum Wohle der Allgemeinheit an die Führerscheinbehörde weitergeben dürfen.

Die der Behörde zur Kenntnis gebrachten Zweifel an der gesundheitlichen Eignung müssen ausreichen und fundiert genug sein, um ein Verwaltungsverfahren gemäß § 24 FSG in Gang setzen zu können. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in diesem Zusammenhang ist als streng anzusehen, insbesondere wenn sich behördliche Bedenken auf Amtshandlungen nach dem SMG stützen und kein Lenken im suchtgiftbeeinträchtigten Zustand gemäß § 5 Abs. 1 StVO 1960⁵ vorliegt. Es soll anlässlich der anstehenden Dissertation daher die diesbezügliche höchstgerichtliche Judikatur eingehend beleuchtet und daraus ableitbare Grundsätze, die anlässlich der Verfahrensführung zu beachten sind, erarbeitet werden.

Die eigentliche Überprüfung der gesundheitlichen Eignung erfolgt in einem Zusammenspiel von Behörde und medizinischen sowie technischen Sachverständigen, wobei auf eine strikte Trennung der jeweiligen Tätigkeitsbereiche zu achten ist. Aber nicht nur die Wechselwirkung zwischen Sachverständigen und Behörde, sondern auch zwischen den verschiedenen, mit der Gutachtertätigkeit befassten Personen, wie Ärzten der Allgemeinmedizin, Fachärzten,

¹ Vgl. Bundesgesetz über den Führerschein, BGBl I 1997/120 idF BGBl I 2017/15.

² Vgl. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, BGBl II 1997/322 idF BGBl II 2016/206.

³ Vgl. Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung), ABl. Nr. L 403/18 vom 30.12.2006.

⁴ Vgl. Bundesgesetz vom 1. März 1990 über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten, BGBl 1990/155 idF BGBl I 2017/131.

⁵ Vgl. Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden, BGBl 1960/159 idF BGBl I 2017/68.

Verkehrspsychologen und Amtsärzten, kann zu Spannungsverhältnissen führen. Wird diesen Grundsätzen in der Verfahrensführung zu wenig Beachtung geschenkt, enden Verwaltungsverfahren in vielen Fällen vor dem Verwaltungsgerichtshof und haben behördliche Entscheidungen keinen Bestand.

Im Rahmen der gegenständlichen Dissertation sollen die Rechtsgrundlagen für das Verfahren zu Überprüfung der gesundheitlichen Eignung erörtert und insbesondere jene rechtlichen Bereiche, die für eine rechtmäßige behördliche Entscheidung eine unerlässliche Grundlage bilden, eingehend beleuchtet werden. Dazu zählen vor allem die Themen Amtshilfe, Sachverständigentätigkeit und ihre Abgrenzung zu behördlichem Handeln sowie die ärztliche Schweigepflicht. Schließlich ist vorgesehen, den Blick vom Straßenverkehr zu den diesbezüglichen Regelungen in den Bereichen Schifffahrt- und Luftfahrtrecht zu lenken und Gemeinsamkeiten bzw. wesentliche Unterschiede darzustellen.

II. Überblick über den Forschungsstand

Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Literatur zum Thema FSG und FSG-GV vorwiegend auf Kommentare und Aufsätze in Fachzeitschriften beschränkt.

Für die anstehende Dissertation wird daher zunächst der Kommentar von *Grundtner/Pürstl, Führerscheingesetz*,⁶ herangezogen. Darin finden sich neben Verweisen auf Parlamentarische Materialien zahlreiche Hinweise auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Im Hinblick auf den für die gesundheitliche Eignung besonders wichtigen Bereich von Alkohol und Suchtgift ist darüber hinaus auch der Kommentar von *Pürstl, StVO*,⁷ beachtlich.

Hinsichtlich medizinischer Aspekte bildet das Buch *Fous/Pürstl/Somereeder, Alkohol und Suchtgift im Straßenverkehr*,⁸ eine wertvolle Grundlage, werden hier doch die beiden Hauptfälle von Beeinträchtigungen bei Lenkern beschrieben und auch für den Nichtmediziner verständlich erklärt.

Fragen rund um das Ärztegesetz und die ärztliche Schweigepflicht werden in *Aigner, Ärztegesetz 1998*,⁹ sowie *Klaus, Ärztliche Schweigepflicht: ihr Inhalt und ihre Grenzen*,¹⁰ behandelt. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang auch *Emberger, Ärztegesetz mit Kommentar*.¹¹

Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit bildet die Auseinandersetzung mit dem Thema „Sachverständige“, mit dem sich der Aufsatz von *Mayer, Der Sachverständige im Verwaltungsverfahren*,¹² befasst. Informationen zum Thema „Sachverständige nach dem Ärztegesetz“ finden sich in *Emberger, Die Stellung des Sachverständigen nach dem Ärztegesetz 1998*,¹³ und *Kopetzki, Die Stellung des Sachverständigen nach dem Ärztegesetz*.¹⁴

⁶ Vgl *Grundtner/Pürstl, FSG*⁶ (2015).

⁷ Vgl *Pürstl, StVO*¹⁴ (2015).

⁸ Vgl *Fous/Pürstl/Somereeder, Alkohol und Suchtgift im Straßenverkehr: Erläuterungen und Rechtsprechung* (1996).

⁹ Vgl *Aigner, Ärztegesetz 1998: Samt erläuternden Anmerkungen* (2007).

¹⁰ Vgl *Klaus, Ärztliche Schweigepflicht: ihr Inhalt und ihre Grenzen* (1991).

¹¹ Vgl *Emberger, Ärztegesetz mit Kommentar* (2008).

¹² Vgl *Mayer, Der Sachverständige im Verwaltungsverfahren*, in *Aicher/Funk* (Hrsg), *Der Sachverständige im Wirtschaftsleben* (1990).

¹³ Vgl *Emberger, Die Stellung des Sachverständigen nach dem Ärztegesetz 1998* (2002).

¹⁴ Vgl *Kopetzki, Die Stellung des Sachverständigen nach dem Ärztegesetz* (2008).

Verfassungsrechtliche Aspekte, insbesondere rund um die Themen Amtshilfe und Amtsverschwiegenheit, sowie Fragen des Verwaltungsrechts werden ausgehend von *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts*¹⁵ und *Kolonovits/Muzak/Stöger/Walter, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts*,¹⁶ behandelt.

Die Grundlage für Exkurse zum Thema Schifffahrtsrecht und Luftfahrtrecht stellen *Muzak, Österreichisches, europäisches und internationales Binnenschifffahrtsrecht*,¹⁷ sowie *Schäfer, Luftfahrtrecht*,¹⁸ dar.

III. Zentrale Zielsetzung des Dissertationsvorhabens

Die gegenständliche Dissertation soll zunächst nach einer kurzen Auseinandersetzung mit dem Begriff der Verkehrssicherheit, die den Zweck für die Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bildet, und einer Erörterung der europarechtlichen Grundlagen einen Überblick über die Bestimmungen des FSG und der FSG-GV bieten.

Ein Kapitel wird sich mit der Lenkberechtigung und den Voraussetzungen für ihre Erteilung befassen, wobei der Schwerpunkt dem Thema entsprechend auf der gesundheitlichen Eignung und deren Überprüfung liegen wird. Damit zusammenhängend werden auch die Bereiche Alkohol und Suchtgifte und deren Auswirkungen auf die psychische und physische Leistungsfähigkeit dargestellt.

Das zentrale Thema der Dissertation stellt das Verfahrensrecht dar. Der Stellung des mit der Begutachtung befassten Arztes als medizinischen Sachverständigen, dessen Gutachten eine wesentliche Grundlage für die behördliche Entscheidung bildet, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Hierbei ist nicht nur zu hinterfragen, welche Eigenschaften ein solches Gutachten aufweisen muss, um von der Behörde im Verfahren herangezogen werden zu können, sondern es ist auch zu prüfen, wie weit eine Bindungswirkung der Behörde an ein Sachverständigengutachten besteht und welche zusätzlichen Befunde und Stellungnahmen der Amtsarzt im Rahmen seiner Tätigkeit beachten muss. Wesentlich wird schließlich der Aspekt der Trennung der Tätigkeit des Sachverständigen Arztes für Allgemeinmedizin von der Lösung allfälliger Rechtsfragen sowie die rechtliche Stellung dieser Ärzte im Unterschied zu Amtsärzten sein.

Die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung erfolgt jedoch nicht nur bei erstmaliger Erteilung einer Lenkberechtigung, sondern auch bei später aufkommenden diesbezüglichen Zweifeln. In diesem Zusammenhang sollen zwei Fälle behandelt werden, die in der Praxis durchaus Probleme bereiten, nämlich Erkrankungen, die zu Amtshandlungen nach dem UbG führen, sowie Anzeigen nach dem SMG.¹⁹ Soll die Behörde Überprüfungen nach dem FSG vornehmen, muss sie von den gesundheitlichen Zweifeln Kenntnis erlangen. Die gegenständliche Dissertation wird sich daher auch mit den Begriffen der Amtsverschwiegenheit und der Amtshilfe befassen und dabei Aspekte der ärztlichen Schweigepflicht berücksichtigen müssen.

¹⁵ Vgl. *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts*¹¹ (2015).

¹⁶ Vgl. *Kolonovits/Muzak/Stöger/Walter/, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts*¹⁰ (2014).

¹⁷ Vgl. *Muzak, Österreichisches, europäisches und internationales Binnenschifffahrtsrecht* (2004).

¹⁸ Vgl. *Schäfer, Luftfahrtrecht* (1998).

¹⁹ Vgl. Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe, BGBl I 1997/11 idF BGBl I 2017/116.

Darüber hinaus ist zu hinterfragen, von welcher Qualität die Zweifel an der gesundheitlichen Eignung sein müssen, um als taugliche Grundlage für ein Administrativverfahren gemäß § 24 Abs. 4 FSG herangezogen werden zu können. Nicht ausreichend fundierte Bedenken können zur Aufhebung der Bescheide und gegebenenfalls sogar zu Amtshaftungsansprüchen führen.

Amtshaftungsrechtliche Aspekte können zutage treten, wenn die Behörde zu Unrecht einschreitet, aber auch, wenn sie gar nicht tätig wird, und sollen die Arbeit abrunden.

Schließlich ist geplant, in einem Exkurs die gesundheitliche Eignung nach dem Schifffahrtsrecht und dem Luftfahrtrecht zu beleuchten und Gemeinsamkeiten sowie wesentliche Unterschiede darzustellen.

Zielsetzung des gegenständlichen Dissertationsvorhabens ist somit die Auseinandersetzung mit verfahrensrechtlichen Problemen sowie die Erarbeitung diesbezüglicher Lösungsansätze im Zusammenhang mit dem Administrativverfahren zur Prüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

IV. Forschungsmethoden

Erste und wesentliche Forschungsmaßnahme stellt eine eingehende Recherche in der Universitätsbibliothek und den vorhandenen Rechtsdatenbanken dar. Bestehende gesetzliche Regelungen sind zu sichten und mittels juristischer Interpretationsmethoden auszulegen. Damit verbunden ist die Befassung mit den jeweiligen Gesetzesmaterialien, Erläuternden Bemerkungen und Kommentaren. Soweit vorhanden, werden auch Lehrbücher und Publikationen in Fachzeitschriften herangezogen.

Neben der Darstellung vorhandener Literatur erscheint es geboten, sich mit darin vertretenen Meinungen kritisch auseinanderzusetzen. Insbesondere sind unterschiedliche Positionen zu erarbeiten und ausreichende Begründungen für die Einnahme des eigenen Standpunktes zu geben. Eine solche Auseinandersetzung wird sich nicht nur auf die Literatur beschränken, sondern auch die zahlreich vorhandene höchstrichterliche Judikatur zum Thema gesundheitliche Eignung umfassen.

Sofern es zwecks besserer Verständlichkeit erforderlich ist, sind auch Interviews mit Amtsärzten, sachverständigen Ärzten für Allgemeinmedizin und Vollzugsorganen geplant.

V. Dogmatik, Einordnung und Aufzählung betroffener Rechtsgebiete

Das geplante Dissertationsvorhaben beschäftigt sich in erster Linie mit dem Führerscheingesetz und der FSG-Gesundheitsverordnung, sohin mit materiellem Verwaltungsrecht. Der zweite Hauptaspekt liegt auf dem Verwaltungsverfahrenrecht, zumal die gesundheitliche Eignung im Rahmen eines Administrativverfahrens geprüft wird. Der Bereich des Verwaltungsstrafrechts wird ebenfalls, insbesondere bei den Darstellungen zu § 5 StVO 1960, eingehend beleuchtet werden.

Im Zusammenhang mit der Betrachtung der Grundlagen für das FSG wird das Europarecht in Form der Führerschein-Richtlinien gestreift.

Zentrale Themen der Dissertation, nämlich die Auseinandersetzung mit Fragen des medizinischen Sachverständigen, der Amtsverschwiegenheit und der Amtshilfe bedingen neben einer Befassung

mit dem B-VG²⁰ auch die Berücksichtigung des Ärztegesetzes,²¹ aber auch des Zivil- und Strafrechts.

Darüber hinaus werden Bestimmungen der StVO 1960, des UbG, des SMG, des Luftfahrt²²- und des SchifffahrtsG²³ in die Arbeit einfließen.

VI. Vorläufige Gliederung

Die vorläufige Gliederung der Arbeit stellt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt wie folgt dar:

1. Einleitung
2. Die Lenkberechtigung als Beitrag zur Verkehrssicherheit
 - 2.1. Verkehrssicherheit
 - 2.1.1. Verkehrssicherheitsprogramme
 - 2.1.2. Verkehrssicherheitsberichte
 - 2.1.3. Bedeutung der Lenkberechtigung für die Verkehrssicherheit
3. Das Führerscheingesetz
 - 3.1. Die Führerschein-Richtlinie als Grundlage für das FSG
 - 3.2. Die Entwicklung des FSG seit 1997
 - 3.2.1. Der Aufbau des FSG
 - 3.2.2. Die Entwicklung des FSG seit 1997
4. Die Lenkberechtigung
 - 4.1. Der Geltungsbereich der Lenkberechtigung
 - 4.2. Der Umfang der Lenkberechtigung
 - 4.3. Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung
 - 4.3.1. Mindestalter
 - 4.3.2. Verkehrszuverlässigkeit
 - 4.3.3. Gesundheitliche Eignung
 - 4.3.4. Fachliche Befähigung
 - 4.4. Das Administrativverfahren zur Erteilung einer Lenkberechtigung
5. Die gesundheitliche Eignung
 - 5.1. § 8 FSG
 - 5.2. Die FSG-GV
 - 5.3. Vorliegen der gesundheitlichen Eignung
 - 5.4. Erkrankungen und Behinderungen, die Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung im Sinn des FSG haben
 - 5.5. Relevanz von Alkohol für die gesundheitliche Eignung
 - 5.5.1. § 5 StVO 1960
 - 5.5.2. Folgen für den Lenker vor Ort
 - 5.5.3. Verwaltungsstrafverfahren
 - 5.5.4. Administrativverfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung
 - 5.6. Ärzte und Sachverständige
 - 5.6.1. Sachverständige Ärzte für Allgemeinmedizin
 - 5.6.2. Amtsärzte

²⁰ Vgl Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl 1930/1 idF BGBl I 2017/138.

²¹ Vgl Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte, BGBl I 1998/169 idF BGBl I 2017/26.

²² Vgl Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt, BGBl 1957/253 idF BGBl I 2017/92.

²³ Vgl Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt, BGBl I 1997/62 idF BGBl I 2015/61.

- 5.6.3. Militärärzte
- 5.6.4. Fachärzte
- 5.6.5. Verkehrspsychologen
- 5.6.6. Sachverständigenproblematik
- 5.7. Das ärztliche Gutachten
- 5.8. Zeitpunkt der Überprüfung der gesundheitlichen Eignung
 - 5.8.1. Überprüfung anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung
 - 5.8.2. Überprüfung bei bestehender Lenkberechtigung
- 5.9. Exkurs: Die gesundheitliche Eignung nach dem Schifffahrtsrecht und dem Luftfahrrecht
- 6. Psychische Auffälligkeiten
 - 6.1. Das UbG
 - 6.2. Amtsverschwiegenheit – Amtshilfe
- 7. Suchtmittelmissbrauch
 - 7.1. Unterscheidung Suchtgift – Suchtmittel
 - 7.2. Gesundheitliche Auswirkungen von Suchtmitteln
 - 7.3. Lenken von Fahrzeugen in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand
 - 7.4. Überprüfung gemäß § 24 Abs. 4 FSG bei Suchtmittelmissbrauch
- 8. Amtshaftungsrechtliche Aspekte
- 9. Zusammenfassung

VII. Zeitplan

Für die Erstellung der Dissertation ist folgender zeitlicher Ablauf geplant:

- März 2017 – Jänner 2018: Studieneingangsphase, Konzepterstellung
- Jänner 2018: fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens
- Jänner 2018: Einreichung des Exposé und des Antrags auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens
- Jänner 2018 – März 2018: Kap. I bis IV
- März 2018 – Oktober 2018: Kap. V
- Oktober 2018 – Jänner 2019: Kap. VI bis IX.
- Februar 2019 – April 2019: Überarbeitung der Dissertation
- Sommer 2019: öffentliche Defensio.

Vorgesehen sind mindestens vierteljährliche Besprechungen mit dem Betreuer.

VIII. Relevante Literatur

- *Aigner*, Ärztegesetz 1998: Samt erläuternden Anmerkungen (2007)
- *Baumgartner/Pirker/Mamoli/Soukop*, Gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern: Führerschein-Richtlinie Epilepsie, DAG 2014, 16
- *Beyrer*, Polizeirecht⁴ (2015)
- *Bieber*, Datenschutz und ärztliche Schweigepflicht (1995)
- *Bukasa/Schwent*, Fahreignung von Personen in Substitutionstherapie, ZVR 2006, 98

- *Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), Verkehrssicherheitsprogramm 2011 – 2020² (2016)*
- *Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrssicherheitsberichte*
- *Elhenický/Mayer/Stuefer, Der Sachverständige im Gerichts- und Verwaltungsverfahren: eine praktische Einführung (2014)*
- *Emberger, Ärztegesetz mit Kommentar (2008)*
- *Emberger, Die Stellung des Sachverständigen nach dem Ärztegesetz 1998 (2002).*
- *Fous, Analyse und Ergebnis von Suchtgiftenkern in Wien (2011)*
- *Fous, Haaranalyse im Dienste der FSG-GV: Ein neuer Weg, ZVR 2012, 176*
- *Fous, Neues Führerscheingesetz: Voraussichtliche Änderungen für die Begutachtung; Herbsttagung am 22. November 1996; Gesellschaft der Gutachterärzte Österreich (1997)*
- *Fous/Pürstl/Somereeder, Alkohol und Suchtgift im Straßenverkehr: Erläuterungen und Rechtssprechung (1996)*
- *Funk, Einführung in das österreichische Verfassungsrecht¹⁴ (2011)*
- *Geiger, Die Umsetzung der 3. Führerscheinrichtlinie in Deutschland, ZVR 2010, 222*
- *Grabenwarter, Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit³ (2011)*
- *Grundtner/ Pürstl, Führerscheingesetz⁶ (2015)*
- *Halmich, Unterbringungsgesetz: Praxiskommentar (2014)*
- *Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens⁶ (2004)*
- *Kaltenegger, 10 Jahre Führerscheingesetz; Der Weg von der 2. zur 3. EU-Führerscheinrichtlinie, ZVR 2007, 226*
- *Kaltenegger, Umsetzung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie in Österreich; 14. FSG-Novelle setzt 3. EU-Führerscheinrichtlinie um, ZVR 2011, 202*
- *Keplinger, Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (2015)*
- *Klaus, Ärztliche Schweigepflicht: Ihr Inhalt und ihre Grenzen (1991)*
- *Kletecka-Pulker, Schweigepflicht der Gesundheitsberufe (2004)*
- *Kolonovits/Muzak/Piska/Perthold-Stoitzner/Strejcek, Besonderes Verwaltungsrecht² (2017)*
- *Kolonovits/Muzak/Stöger/Walter, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts¹⁰ (2014)*
- *Kopetzki, Die Stellung des Sachverständigen nach dem Ärztegesetz (2008)*
- *Krainz/Riccabona-Zecha, Aggressivität im Straßenverkehr, ZVR 2011, 232*
- *Leskovar, Amtshaftungsrechtliche Folgen der Tätigkeit von Sachverständigen (2011)*
- *List/Weber, Besorgung hoheitlicher Aufgaben nach dem FSG, dem KFG und dem GWB durch den ÖAMTC und seine Gesellschaften, in ÖAMTC, Festschrift Walter Melnitzky (2013)*
- *Mayer, Der Sachverständige im Verwaltungsverfahren, in Aicher/Funk (Hrsg), Der Sachverständige im Wirtschaftsleben (1990), 131, 141.*
- *Mayer/Muzak, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht⁵ (2015)*
- *Muzak, Österreichisches, europäisches und internationales Binnenschiffahrtsrecht (2004)*
- *Nedbal-Bures, 15 Jahre FSG – ein geschichtlicher Rückblick, ZVR 2012, 189.*
- *Nedbal-Bures, Effektivität und Effizienz gesetzlicher Bestimmungen betreffend Alkohol am Steuer im Vergleich München – Wien (2012)*
- *Ortner, Verkehrstauglichkeit und sozial akzeptiertes Risiko, ZVR 2013, 56*
- *Perthold-Stoitzner, Verfassungsrecht (2015)*
- *Pürstl, Straßenverkehrsordnung¹⁴ (2015)*

- *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2017)
- *Riccabona-Zecha*, (Not) fit to drive? Zu den Rahmenbedingungen für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern, ZVR 2007, 117
- *Salamon/Kaltenegger/Furian*, Europäische Verkehrssicherheitspolitik bis 2020; Ein Ausblick auf die Themen und Aktivitäten der EU, ZVR 2016, 213
- *Schäfer*, Luftfahrtrecht (1998)
- *Schick*, Die Entscheidung der Berufungsbehörde über Berufungen gegen Entziehungsbescheide, dargestellt an Hand des Führerscheingesetzes, in Festschrift Heinz Mayer (2011)
- *Stelzer*, Grundzüge des öffentlichen Rechts³ (2016)
- *Thienel/Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht⁶ (2018)
- *Thienel/Zeleny*, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze²⁰ (2017)
- *Traxler*, Die 2. Führerschein-Richtlinie; Instrument zur Förderung des Binnenmarktes durch Harmonisierung des einzelstaatlichen Führerscheins (2001)
- *Uhl*, Handbuch Alkohol – Österreich: Zahlen, Daten, Fakten³ (2009)
- *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ (2015)
- *Weber*, Einführung in das öffentliche Recht und in das Europarecht² (2016)
- *Weilinger*, Besonderes Verwaltungsrecht¹⁶ (2015)